



HVBG

HVBG-Info 11/1984 vom 05.07.1984, S. 0038 - 0039, DOK 401.05/017

Abweisung der Verfassungsbeschwerde durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.1984 - 1 BvR 1394/83 - gegen das BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 - (Gewährung von Vorschüssen)

Abweisung der Verfassungsbeschwerde durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.1984 - 1 BvR 1394/83 - gegen das BSG-Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 - Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1983 - 2 RU 80/82 - (vgl. HV-INFO 11/1983, S. 44-48 und Anlage 2 zum Schreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften an die Hauptverwaltungen der gewerblichen BGen vom 18.06.1984 - Az.: 401.06:406.2 -) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Entscheidet der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in einem Bescheid ausschließlich über die Gewährung des Vorschusses (§ 42 SGB I), so entsteht bezüglich der Voraussetzungen der endgültigen Leistungen keine Bindungswirkung.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 23.02.1984 - 1 BvR 1394/83 - die gegen das o.g. BSG-Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.